



Angefertigt im März 1997
 Auftragsnr. 978000
 Gemarkung Wilsche
 Flur 5
 Maßstab 1:1000
 DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 KnickeWall 16
 Telefon: 05371/56778 Telefax: 05371/56930
 38518 GIFHORN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
- SPORTANLAGEN (s. textl. Festsetzungen Nr. 1. u. 2.)

VERKEHRSLÄCHEN

- EIN- UND AUSFAHRTBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (s. textl. Festsetzung Nr. 3.)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

Nachrichtlich

- RICHTFUNKTRASSE NR. 1008 (MAX. BAUHÖHE 105 M ÜBER NN) (s. textl. Festsetzung Nr. 4.)

Textliche Festsetzung

1. Festgesetzt ist eine Fläche für Sport- und Spielanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der besonderen Zweckbestimmung „Sportanlage“. Zulässig sind:
 - Freisportanlagen
 - Stellflächen für den ruhenden Verkehr. Diese sind mit ihren Zufahrten in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Rasensteine, Schotterterrassen o. ä.) zu erstellen.
2. Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - zweckgebundene bauliche Anlagen (Vereins- und Tennisheim mit den dazugehörigen Nebenanlagen)
 - im Bereich der Fläche A bis insgesamt max. 650 m² Geschoßfläche
 - im Bereich der Fläche B bis insgesamt max. 150 m² Geschoßfläche
3. Der als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Bereich dient als Ausgleichsfläche im naturschutzrechtlichen Sinn. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Ergänzend ist die Fläche mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Diese sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch gleichwertige Neuanpflanzung zu ersetzen.
4. Im Bereich der Richtfunktrasse Nr. 1008 der Deutschen Bundespost darf - um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen - die maximale Bauhöhe der baulichen Anlagen von 105 m über NN nicht überschritten werden. Als Bezugsebene wird die Höhe von 53,20 m über NN (Höhenlage der mittleren Straßenachse des Ringelweges) festgesetzt.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Gifhorn, den 14.12.98

Birth
 Bürgermeister

Jans
 Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der VA der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 09.01.97 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20

Sportplatz Ortschaft Wilsche beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Gifhorn, den 09.01.97

Jans
 Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 5
 Maßstab: 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Plangrundlage erteilt durch Dipl.-Ing. J. Erdmann am 03.19.97 Az.: 978 000

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie die Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.19.97). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei gegeben.

Gifhorn, den 17.12.98

Albrecht
 Unterschrift

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtplanung und Umwelt.

Gifhorn, den 08.09.98

Albrecht
 Baurat

Der VA der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 17.09.98 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.09.98 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 08.10.98 bis 09.11.98 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den 09.11.98
 Jans
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.12.98 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Gifhorn, den 14.12.98
 Jans
 Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 30.12.98 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, Nr. 17 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.12.98 in Kraft getreten.

Gifhorn, den 30.12.98
 Jans
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Gifhorn, den 09.11.2004
 Jans
 Stadtdirektor

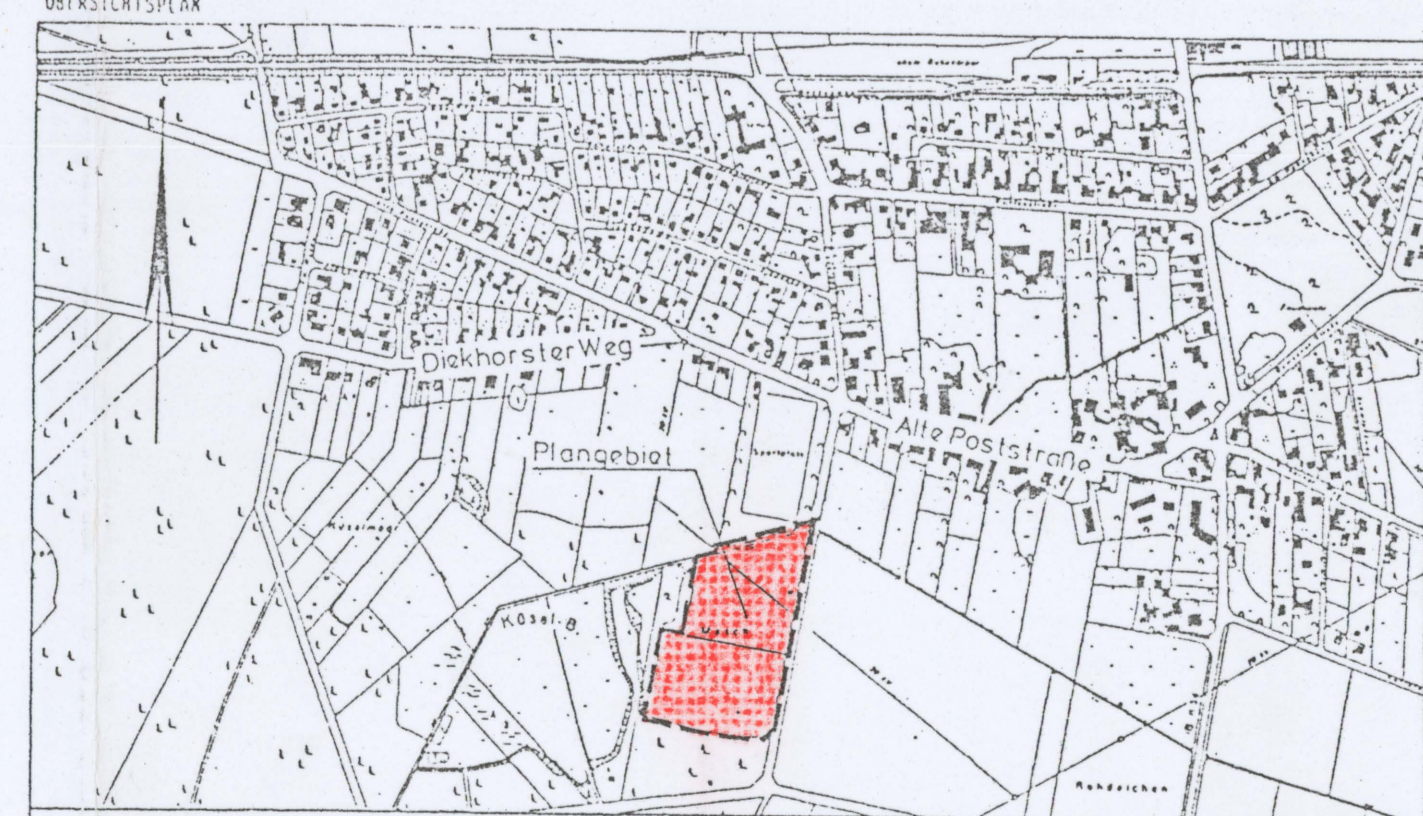
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Gifhorn, den 09.11.2004
 Jans
 Stadtdirektor

Die ursprüngliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes im Amtsblatt Nr. 17 des Landkreises Gifhorn vom 30.12.1998 ist mit der erneuten Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Gifhorn vom 30.07.1999 aufgehoben worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.07.1999 in Kraft getreten.

Gifhorn, den 30.07.1999
 Jans
 Stadtdirektor

URSCHRIFT



STADT GIFHORN
 ORTSCHAFT WILSCHE
 BEBAUUNGSPLAN NR. 20
 „SPORTPLATZ“
 M 1:1000